

Hinweise zur Hochrechnung

Grundlagen der Berechnungen

Die Hochrechnung ist keine verbindliche Rentenberechnung und begründet keinen Rentenanspruch.

Dargestellt werden mögliche Berechnungen, wie sich Ihr Ruhegeld später entwickeln kann. Für die Berechnung haben wir die für Sie gespeicherten Daten und das derzeit geltende Satzungsrecht zu Grunde gelegt. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und Änderungen in der Gesetzgebung und der Satzung können sich auf Ihr zu erwartendes Ruhegeld auswirken.

Höhe des künftigen Ruhegeldes

Zur Berechnung Ihres künftigen Ruhegeldes ermitteln wir den individuellen jährlichen Punktwert auf Basis des Beitrages des laufenden Kalenderjahres und schreiben diesen bis zum jeweiligen Ruhegeldbeginn fort. Dabei können wir für das laufende Kalenderjahr nur den Durchschnittsbeitrag des letzten Kalenderjahres zu Grunde legen. Der endgültige Durchschnittsbeitrag des laufenden Jahres weicht regelmäßig von dem Durchschnittsbeitrag des letzten Kalenderjahres ab. Daher kann das ermittelte Ruhegeld im Vergleich zu einer vorherigen oder zukünftigen Anwartschaftshochrechnung auch bei gleichbleibender Beitragszahlung abweichen.

Anpassungen der Anwartschaften und Ruhegelder

In dieser Hochrechnung ist die Anhebung der im vorletzten Kalenderjahr (hier: 2018) erworbenen Punkte um die altersabhängigen Faktoren gem. § 26 Abs. 2 der Satzung bereits berücksichtigt.

Da die Höhe zukünftiger Anpassungen der Anwartschaften und Ruhegelder nicht verlässlich vorhersehbar ist, wurden bei den ausgewiesenen Berechnungen **nur geringe Dynamisierungen** (Erhöhungen der Anwartschaften und Ruhegelder) berücksichtigt.

Durch zukünftige Dynamisierungen kann das errechnete Ruhegeld aber tatsächlich höher ausfallen. Unter Berücksichtigung der Beitragszahlungsdauer haben zukünftige Dynamisierungen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Ruhegeldanwartschaft.

Die ermittelten Ruhegelder sind wegen des Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung (Inflation) in ihrer Kaufkraft nicht mit einem heutigen Einkommen in dieser Höhe vergleichbar (Kaufkraftverlust).

Alter des Mitglieds zum Zeitpunkt der Anwartschaftshochrechnung

Je näher das tatsächliche Lebensalter an das voraussichtliche Ruhegeldbeginnalter herankommt, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Hochrechnung dem späteren Ruhegeld entspricht.

Aufgrund der verschiedenen zu Grunde liegenden Parameter kann deshalb eine Anwartschaftshochrechnung in jüngeren Lebensaltern lediglich eine Schätzung und Orientierungshilfe darstellen.